

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 2. August 1861.)

Der Chef des eidg. Militärdepartements ist vom Bundesrathe ermächtigt worden, den am dießjährigen Truppenzusammenzuge stattfindenden Truppenbewegungen an den Haupttagen folgen zu dürfen, vor der Entlassung der Truppen in Sitten die Inspektion vorzunehmen und dazu, so weit es nöthig erachtet wird, die Chefs der Spezialwaffen beizuziehen.

In Anwendung des Art. 8 des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852 über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, nach welchem die Bahnverwaltungen verpflichtet sind, den Transport der fahrenden Postbüreau, so wie die Beförderung der dazu gehörenden Postangestellten unentgeltlich zu übernehmen, hat der Bundesrath beschlossen:

1. Der Postverwaltung steht frei, auf den schweizerischen Eisenbahnen, je nach den Erfordernissen des Postdienstes, für die fahrenden Postbüreau zwei- oder vierachsige Bahnpostwägen, technisch zulässiger Konstruktion, zu verwenden, und

2. hiefür nach ihrer Auswahl sowol die Schnell- (Eil-) züge, als die andern Personenzüge, so wie auch die Güterzüge zu benutzen.

3. Diese unentgeltliche Transportleistung umfaßt sowol die Beförderung der Bahnpostwägen von Station zu Station, als auf den Stationen das An- und Abkuppeln, Verschieben und Wenden, oder andere, auf die Beförderung bezügliche Besorgung der Bahnpostwägen.

Gewählt wurden:

- Hr. Eduard Billeter, Sohn, Gemeinderathsschreiber, von und in Männedorf (Zürich), zum Posthalter und Telegraphisten daselbst.
 „ Eduard Imhof, Lieutenant, von und in Adorf (Thurgau), zum Posthalter und Briefträger in dort.

(Vom 2. August 1861.)

Der Bundesrath hat dem aus 136 Artikeln bestehenden, vom 16. März d. J. datirten Militärgeze für den Kanton St. Gallen seine Genehmigung ertheilt.

Der Bundesrath ernannte unterm 31. Juli d. J. Herrn Kaspar Schindler von Glarus, Chef des Banquierhauses Schindler & Sohn in Lissabon, zum schweizerischen Generalkonsul des Königreichs Portugal, mit Residenz in Lissabon. (Vergl. Seite 423 hievor.)

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.08.1861
Date	
Data	
Seite	438-438
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 436

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.